

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Landeshauptstadt Kiel
(Parkgebührenverordnung)
vom 16.12.2024**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung am 12.12.2024 gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- 2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen einer möglichst großen Zahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer von der Verwaltung dem örtlichen Bedarf angepasst werden.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- 1) Im Kerngebiet nach Absatz 6 beträgt die Parkgebühr 2,00 € pro Stunde. Soweit ½ Stunde Parkdauer nicht überschritten wird, wird keine Gebühr erhoben.
- 2) Auf Flächen, auf denen eine besondere Regelung auf den Parkscheinautomaten entsprechend ausgewiesen ist, beträgt die Höchstgebühr 16,00 €. Diese Gebühr berechtigt zu einer Parkdauer von max. 24 Stunden. Dies gilt nicht auf dem Exerzierplatz an Tagen mit Wochenmarkt.
- 3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.
- 4) Im Bereich des Falckensteiner Strandes beträgt die Parkgebühr in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr 2,00 € am Tag je Einfahrt (Tageskarte) zur Nutzung der Parkplätze am Palisadenweg (P1) und der Parkmöglichkeiten am Deichweg unabhängig von der Parkdauer.
- 5) Halter*innen von Kraftfahrzeugen, deren auf sie zugelassenes Fahrzeug nachweislich einen CO₂- Ausstoß von nicht mehr als 100 g/ km aufweist und die für diese Tatsache eine besondere amtliche Plakette sichtbar an der Windschutzscheibe (Beifahrerseite, oben) angebracht haben, dürfen im Kerngebiet gemäß Absatz 6 auf durch Gebühren bewirtschafteten, öffentlich gewidmeten Parkplätzen maximal zwei Stunden gebührenfrei parken. Dort, wo kürzere Maximalzeiten gelten, sind diese einzuhalten. Die Ankunftszeit ist durch die Auslegung der Parkscheibe (VZ 318) anzuzeigen.

- 6) Fahrzeuge, die mit dem speziellen Kfz-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge versehen sind, dürfen im Kerngebiet gemäß Absatz 6 auf durch Gebühren bewirtschafteten, öffentlich gewidmeten Parkplätzen maximal zwei Stunden gebührenfrei parken. Dort, wo kürzere Maximalzeiten gelten, sind diese einzuhalten. Die Ankunftszeit ist durch die Auslegung der Parkscheibe (VZ 318) anzuzeigen.
- 7) Free Floating Carsharing Fahrzeuge als alternative Mobilitätsform sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- 8) Das Kerngebiet wird wie folgt begrenzt:

Gaardener Ring, Werftstraße, Sörensenstraße, Zum Brook, Bahnhofstraße, Rondeel, Königsweg, Ringstraße, Hermann-Weigmann-Straße, Stephan-Heinzel-Straße, Möllingstraße, Knooper Weg, Mittelstraße, Holtenauer Straße, Preußerstraße, Koldingstraße, Breiter Weg, Adolfstraße, Marinegang, Feldstraße, Schwesterngang, Niemannsweg, Schwanenweg, Koesterallee, Düsternbrooker Weg bis einschließlich der Parkplätze Bernhard-Harms-Weg und Reventlouallee (Buswende), Wall, Kaistraße.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft. Die Parkgebührenverordnung vom 15.05.2023 tritt mit Wirkungsbeginn dieser Verordnung außer Kraft.

Kiel, 16.12.2024

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer

Siegel